

Vereinsatzung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins*
- § 2 Zweck und Ziel des Vereins*
- § 3 Geschäftsjahr*
- § 4 Vereinsämter*
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft*
- § 6 Rechte aus der Mitgliedschaft*
- § 7 Pflichten aus der Mitgliedschaft*
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft*
- § 9 Organe des Vereins*
- § 10 Mitgliederversammlung*
- § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung*
- § 12 Beiträge, Gebühren und Umlagen*
- § 13 Der Vorstand*
- § 14 Aufgaben des Vorstandes*
- § 15 Der Vereinsausschuss (Ältestenrat)*
- § 16 Aufgaben des Vereinsausschusses*
- § 17 Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses*
- § 18 Der Kassierer*
- § 19 Der Schriftführer*
- § 20 Der Fachwart (Fachberater)*
- § 21 Die Kassenprüfer*
- § 22 Vereinsvermögen*
- § 23 Änderung des Vereinszwecks*
- § 24 Auflösung des Vereins*
- § 25 Inkrafttreten*

Verein der Gartenfreunde Freiburg West e. V.

Bissierstraße 2 a 79114 Freiburg

Tel.:0761 / 83555 Fax:0761 / 48082370

Mail: Gartenfreunde-Freiburg-West@t-online.de



Vereins Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

*„Verein der Gartenfreunde Freiburg West e.V.“
gegr.1920*

Nachfolgend Verein genannt und hat seinen Sitz in

79114 Freiburg

*Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg
unter der Nr. 29 eingetragen und Mitglied vom*

*„Bezirksverband Freiburg, der dem Verband der
Kleingärtner Karlsruhe e.V.“ angeschlossen ist.*

Nachfolgend Verband genannt.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben
Ordnung.*

2. *Aufgabe des Vereins ist die Förderung des
Kleingartenwesens, insbesondere durch,*

*a) Zusammenschluss aller am Kleingartenwesen interessierten
Bürgern.*

*b) Die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und
ihre Ausgestaltung als Bestandteil der Allgemeinheit
zugänglichen öffentlichen Grüns ein.*

*c) Förderung der Kinder und Jugendlichen, insbesondere durch
Erziehung zur Naturverbundenheit.*

d) Förderung des Natur,-Umwelt-und Landschaftsschutzes.

*e) Der Verein überlässt aus der ihm verfügbaren
Kleingartenanlage seinen Mitgliedern entsprechend den
Vorschriften dieser Satzung Einzelgärten zur kleingärtnerischen
Betätigung. Ein Pachtvertrag ist schriftlich abzuschließen.*

*f) Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner
Möglichkeiten fachlich zu beraten, zu betreuen und zu schulen.*

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Parteipolitische oder religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter, die Vorstandsmitglieder können für geleistete Arbeiten Vergütungen im Rahmen des § 3 Nr.26a EStG erhalten. (Tätigkeitsvergütung) § 13 Abs. 10

Die Entscheidung über die Höhe der entgeltlichen Vereinstätigkeit trifft die jährliche Mitgliederversammlung. Die Verteilung dieser Tätigkeitsvergütung regelt der Vereinsausschuss intern. Details hierzu sind in der vereinsinternen Vergütungsordnung geregelt.

§ 5 Mitgliedschaft (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will und zur Zeit der Antragstellung in Freiburg ihren Wohnsitz hat.

2. Kleingärtner, die einen Unterpachtvertrag abschließen, erwerben grundsätzlich Kraft dieser Satzung die Mitgliedschaft.

3. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Im Falle der Ablehnung steht dem Betroffenen kein Widerspruch zu.

4. Mitglieder, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können –gemäß der vom Vorstand und Ausschuss beschlossenen Ehrenordnung—durch den Vorstand zu Ehren-Mitgliedern ernannt werden.

5. Durch die Unterzeichnung des Antrages erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung an und verpflichtet sich, die Kleingartenordnung der Stadt Freiburg einzuhalten.

6. Mitglied kann auch werden, wer dem Verein als förderndes Mitglied angehören will. Familienangehörige (Ehegatten und Kinder) können, um die Anwartschaft nach einem evtl. Ableben des bisherigen Pächters aufrecht zu erhalten, eine Familienmitgliedschaft erwerben.

7. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises nach vorheriger Entrichtung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages einschließlich Nebengebühren.

8. Die Mitgliedschaft ist nicht erblich oder übertragbar. § 38 BGB

§ 6 Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) Die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.
- b) An Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- c) Die durch den Pachtvertrag zugeteilte Gartenparzelle vertragsgemäß zu nutzen.

2. Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied zur Verfügung.

§ 7 Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) Sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen.
 - b) Sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen.
 - c) Die Kleingartenordnung der Stadt Freiburg einzuhalten.
 - d) Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
 - e) Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen und den auf die zugeteilte Gartenparzelle entfallenden Pachtzins im Voraus bis zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. (Rechnungszustellung Anfang Januar) Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, ist der Vorstand berechtigt Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben.
- 2.** Das Mitglied hat die festgesetzten Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der vom Vorstand und Ausschuss beschlossene Ersatzbeitrag zu entrichten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Kündigung

2. Tod

3. Ausschluss

a) Das Mitglied kann zum Schluss eines Kalenderjahres durch Kündigung seinen Austritt aus dem Verein erklären. Die Kündigung muss bis spätestens 30.9. des Kalenderjahres, in dem sie ausgesprochen wird, dem Verein schriftlich zugegangen sein.

b) Stirbt ein Mitglied, kann dessen Mitgliedschaft mit Zustimmung des Vorstandes von seinem Ehegatten fortgesetzt werden; wenn die geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. (Familienmitgliedschaft, Passives Mitglied) In diesem Fall muss immer eine Wertermittlung durchgeführt werden. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft ist binnen 3 Monaten nach dem Todesfall beim Vorstand zu beantragen.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Bei Abgabe des Kleingartens wird eine Wertermittlung für das Grundstück durchgeführt durch eine vom Vorstand eingesetzte Kommission. Die Entschädigung wird fällig, wenn der Kleingarten weiterverpachtet ist. Die Wertermittlung für Baulichkeiten wird nach einfacher Ausführung bewertet. Nicht genehmigte oder übermäßig komfortabel erstellte Baulichkeiten bleiben unberücksichtigt.

Eine Kopie vom Schätzprotokoll kann in der Geschäftsstelle abgeholt werden

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) Die ihm aufgrund der Satzung oder Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt.
- b) Durch sein Verhalten das Ansehen oder den Interessen des Vereins in grober Weise schadet.
- c) Mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist.
- d) Die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat.
- e) Seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt.
- f) Die ihm zugeteilte Gartenparzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte ganz oder teilweise nutzen lässt.
- g) Bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Kleingärtnerverein ausgeschlossen wurde oder ihm ein Kleingartenpachtvertrag mit einem anderen Kleingärtnerverein aus seinem Verschulden rechtswirksam gekündigt worden ist.

4. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Vor seiner Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides Widerspruch beim „Verein der Gartenfreunde Freiburg West“ einlegen. Im Ausschlussbescheid ist der Betroffene auf sein Recht, die Frist und die Adressaten für den Widerspruch, hinzuweisen. Macht der Betroffene von diesem Recht keinen Gebrauch oder versäumt er die Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam.

5. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden.

6. Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied hat kein Anspruch auf die Gartenentschädigung.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss (Ältestenrat)
- c) die Mitgliederversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss in den ersten vier Monaten des Jahres stattfinden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss berufen werden:

- a . Wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe und Zweck der Gründe verlangen.*
- b . Wenn dies drei Viertel der Ausschussmitglieder beschließen.*
- c . Wenn Entscheidungen über Angelegenheiten anstehen, über die der Vorstand nicht alleine entscheiden kann oder will wie Entscheidungen über Beschwerden oder Berufungen.*
- *Änderung der Satzung*
 - *Abberufung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtsperiode:*
 - *Wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt (wie z.B. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung).*
 - *3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung, ob ordentlich oder außerordentlich, muss schriftlich durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten.*
 - *4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle mit kurzer Begründung einzureichen.*

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:*
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes , der Berichte der Kassenprüfer.*
 - b) Entlastung des Vorstandes*
 - c) Änderung der Satzung , Festsetzung des Vereinsbeitrages sowie der Zahl der Vereinsausschussmitglieder*
 - d) Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses*
 - e) Wahl der Kassenprüfer*
 - f) Abberufung eines Vorstandsmitglieds*
 - g) Genehmigung des Haushaltsvorschlages*
 - h) Annahme oder Ablehnung von Anträgen, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung eingereicht wurden.*
 - i) Auflösung des Vereins , Austritt aus dem Bezirksverband*
 - j) Die Verschmelzung mit anderen Vereinen*
- 2. Bei Satzungsänderung, bei Beschlüssen zur Auflösung des Vereins oder bei Beschlüssen zum Austritt aus dem Bezirksverband ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der **stimmberechtigten anwesenden Mitglieder** erforderlich.*
- 3. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt in allen anderen Fällen die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.*
- 4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.*

§ 12 Beiträge , Gebühren und Umlagen

- 1.** Die Höhe des Mitgliedsbeitrages des Vereins wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.
- 2.** Über die Höhe der Gebühren (Aufnahmegebühren, Umlagen) beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses.
- 3.** Der Mitgliedsbeitrag, die Pacht und alle anderen Beiträge sind jährlich zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres fällig. (Bringschuld)
- 4.** Eine Beitragserhöhung des Bezirksverbandes oder des BdG wird von deren zuständigen Organen beschlossen und ist für den Verein und dessen Mitglieder bindend.

§ 13 Der Vorstand

1 . der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden des Vereins
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden)
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Fachwart (Fachberater)

2. Die unter § 13 aufgeführten Vorstandsmitglieder sind Vorstand des Vereins.

3. Der Verein wird durch die / den Vorsitzende/n u. dessen Stellvertreter gerichtlich u. außergerichtlich vertreten. Beide sind Einzelvertretungsbefugt. (§ 26 BGB) Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder zur Vornahme von einzelnen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen zu ermächtigen. Zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht ist jedes Vorstandsmitglied mit unbeschränkter Prozess- und Zustellungsvollmacht berechtigt.

4. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen des Vereins.

5. Im Innenverhältnis vertritt stets der 1. Vorsitzende den Verein nach außen, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.

7. Der Vorstand kann die Wahrnehmung bestimmter Einzelaufgaben durch Beschluss auf externe Dienstleister übertragen.

8. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

9. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

10. Dem Vorstand wird pauschale Aufwandsvergütung bezahlt. (§ 670 BGB)

11. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer mindestens 12 Monate Vereinsmitglied ist.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist außer den in § 13 genannten Aufgaben für alle Aufgaben zuständig, die nicht kraft Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Durchführung sämtlicher Beschlüsse der Vereins Bezirksverbandsorgane.

b) Erstellung des Geschäftsberichtes. Mitwirkung bei den Einzel- aufgaben gemäß § 18 § 19.

*c) Die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane und im Rahmen des Haushaltsplanes .
2. Bestellung der Delegierten zum Bezirksverbandstag der Gartenfreunde Freiburg nach dem vom Bezirksverband vorgegebenen Delegiertenschlüssel.*

§ 15 Der Vereinsausschuss (Ältestenrat)

1. *Der Vereinsausschuss besteht aus:*

a) dem Vorstand und

b) mindestens drei Beisitzern (Ältestenrat wird für 3 Jahre gewählt)

c) Weitere Beisitzer können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. *Der Vereinsausschuss tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Die Einberufung des Vereinsausschusses muss vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorgenommen werden, wenn dies ein Viertel der Vereinsausschussmitglieder vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter beantragen.*

3. *Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1. Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreter geleitet.*

§ 16 Aufgaben des Vereinsausschusses

1. *Sofern keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden kann, entscheidet der Vereinsausschuss über:*

a) Nachwahl beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes und der Kassenprüfer, sofern aus zwingenden Gründen solche Beschlüsse nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung vertagt werden können.

b) Scheiden gleichzeitig mehrere Vorstandsmitglieder aus und ist der Verein dadurch nicht mehr geschäfts- und handlungsfähig, haben diese Ausschussmitglieder die Geschäfte des Vereins so lange fortzuführen, bis ordnungsgemäß das neu gewählte Vorstandsmitglied in die Geschäfte eingearbeitet ist und die Übergabe der Amtsgeschäfte erfolgen kann.

c) Vorbereitung aller Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

d) Beschlussfassung über die Vergütungsordnung .

e) Alle wichtigen Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind und eine Zurückstellung bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht möglich ist.

f) Der Vereinsausschuss kann ein Mitglied des Vorstandes nach pflichtgemäßem Ermessen vorläufig seines Amtes entheben.

Er soll von diesem Recht jedoch nur aus besonderem Grund Gebrauch machen. Ein Grund zur vorläufigen Amtsenthebung ist dann gegeben, wenn ein Vorstandsmitglied gegen die ihm obliegenden Pflichten vorsätzlich verstößt oder sich in der Geschäftsführung unfähig erweist.

2. *Der Vereinsausschuss entscheidet allein:*

a) Über Ehrungen verdienter Mitglieder, der Ausschuss stellt eine Ehrenordnung auf.

b) Ehrungen durch den Bezirksverband sind nach Beschluss des Vereinsausschusses unter Einhaltung der Ehrenordnung des Bezirksverbandes möglich.

§ 17 Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung gemäß § 10 der Satzung. (für 3 Jahre) Alljährlich scheidet ein Vorstandsmitglied aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. (**Wiederwahl ist zulässig.**)

a) In den beiden ersten Jahren, nach Beratung und Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung, wird die Amtszeit der zu wählenden Vorstandsmitglieder wie folgt festgesetzt:

**1. Vorsitzender für 3 Jahre 2. Vorsitzender für 2 Jahre
Fachwart für 1 Jahr**

b) Der Kassierer und der Schriftführer wird für 3 Jahren gewählt.

2. Die Wahl des Vorstandes hat auf Antrag in schriftlicher Wahl zu erfolgen. (**Abstimmung:** einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder)

3. Vorstand und Beisitzer bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 18 Der Kassierer

1. Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins.

2. Der Kassierer hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung zusammen mit einem Kassenbericht zur Überprüfung vorzulegen. Ein Original der Abrechnung und des Kassenberichtes ist dem Vorstand (§ 13, Nr.1) vorzulegen. Der Vorstand hat die Abrechnung und den Kassenbericht zu genehmigen und in der Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen (§ 11, 1 a).

3. Der Kassierer hat einen jährlichen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Endgültigen Beschlussfassung vorzulegen ist.

Verfügungen über Vereinsvermögen müssen immer von 2 Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden

§ 19 Der Schriftführer

1. Der Schriftführer hat von allen Sitzungen und Versammlungen Protokolle zu führen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und aufzubewahren.

2. Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

3. Einsprüche und Ergänzungen sind von dem betreffenden Vereinsorgan zu entscheiden.

§ 20 Fachwart (Fachberater)

1. Der Fachwart hat Sitz und Stimme im Vorstand.

2. Er arbeitet eng mit dem Vorstand zusammen und leitet die Fachberatung des Vereins.

3. Dem Fachwart unterstehen die Obleute des Vereins, er ist zuständig für die Einteilung der Arbeiten bei der Gemeinschaftsarbeit.

4. Der Fachwart erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht.

§ 21 Die Kassenprüfer

1. Für das Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. (für 2 Jahre) Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus. **(Wiederwahl ist möglich)**

2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben ungeachtet des Rechtes zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ihrer Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht zusammenzufassen und in der Mitgliederversammlung vorzutragen. Die Prüfungen haben sich auf rein rechnerische und sachliche Richtigkeit zu erstrecken.

§ 22 Vereinsvermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und allem Inventar besteht. Überschüsse gehören dem Vereinsvermögen.

§ 23 Änderung des Vereinszweckes

Bei Änderung des Vereinszweckes ist zwingend gemäß § 33, Abs. 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch zu verfahren.

§ 24 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Dabei müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sein und hiervon $\frac{3}{4}$ für die Auflösung stimmen. Sind in dieser Versammlung nicht $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Hierbei wird ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, worauf in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen ist.

2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff Bürgerliches Gesetzbuch.

3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Bezirksverband der Gartenfreunde Freiburg e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

4. Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Registergericht anzumelden.

§ 25 Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung

am 11.06.2010 in Freiburg, Bürgerhaus am Seepark beraten und per

Handzeichen von den --- 77 ---- stimmberechtigten anwesenden Mitglieder

mit --- 76 ---- ja Stimmen

mit ---- 1 ---- nein Stimmen

mit ---- 0 ---- Stimmenthaltung

angenommen.

Damit verliert die Satzung vom April 1992 ihre Gültigkeit.

2. Die Satzung tritt gemäß § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht – Registergericht Freiburg in Kraft.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht bzw. vom Finanzamt zur Wahrung der Eintragsfähigkeit bzw. der Gemeinnützigkeit verlangt werden, selbstständig zu beschließen. Die Mitglieder des Vereins sind unverzüglich nach Eintragung der Satzungsänderung zu informieren.

Die geänderte Satzung stimmt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. Juni 2010 überein. Die eingereichte Satzung enthält die geänderten Bestimmungen und den unveränderten Teil der bisherigen Satzung.

Neufassung Juni 2010